

GELSENKANAL
Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen

Anzeige von Anschlussarbeiten – Kanalanschluss

Anzeige von Anschlussarbeiten gem. Punkt 3.6 der Bestimmungen für die Ausführung von Anschlussleitungen in öffentlichen Straßen und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gem. §§ 12 und 13 der Entwässerungssatzung der Stadt Gelsenkirchen.

Grundstücksbezeichnung: _____

Gemarkung/Flur/Flurstück: _____

Das vorgenannte Grundstück soll von dem zugelassenen Unternehmer gemäß den Vorgaben des Anschlussscheins von Gelsenkanal im Namen und für Rechnung des Bauherrn an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden.

Bauherr

Firma _____

Name _____

Vorname _____

Straße _____

Hs-Nr. _____

PLZ / Ort _____

Zugelassener Unternehmer

Firma _____

Name _____

Vorname _____

Straße _____

Hs-Nr. _____

PLZ / Ort _____

Die Bedingungen für die Zulassung für die Ausführung von Anschlussarbeiten sind den beigefügten Bestimmungen zu entnehmen. Die dort aufgeführten Nachweise (Aufbruch- und Sperrgenehmigung) sind mit der Antragstellung einzureichen.

Die weiteren in den Bestimmungen genannten Auflagen sind einzuhalten.

Mit den Anschlussarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der vom Bauherrn unterzeichnete Vertrag bei Gelsenkanal vorliegt.

Bestimmungen für die Ausführung von Anschlussleitungen in öffentlichen Straßen und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage gemäß §§ 12 und 13 der Entwässerungssatzung der Stadt Gelsenkirchen

1. Zulassung

1.1 Berechtigte zur Ausführung der Anschlussarbeiten sind nur Kanalbauunternehmer, nachfolgend Unternehmer genannt, die von Gelsenkanal besonders hierfür zugelassen sind.

Das Verwaltungsverfahren über die Zulassung kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW abgewickelt werden. Über einen Antrag auf Zulassung wird innerhalb einer Frist von 3 Monaten entschieden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Sie kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Ist innerhalb der Frist nicht über den Antrag entschieden, gilt die Zulassung als erteilt.

1.2 Voraussetzungen für die Zulassung sind:

a) der Nachweis des Unternehmers über ordnungsgemäß ausgeführte gleichwertige Kanalbauarbeiten sowie über eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung seines Betriebes.

b) der Nachweis einer Haftpflichtversicherung in Höhe von mindestens 1.000.000,00 € für Personen- und mindestens 100.000,00 € für Sachschäden. Die Haftpflichtversicherung muss bei einem in den Europäischen Gemeinschaften oder einem sonstigen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums zugelassenen Kreditinstitut oder Versicherer abgeschlossen sein. Verfügt der Unternehmer über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung bezüglich des versicherten Risikos, der Versicherungssumme oder einer Höchstgrenze der Sicherheit und möglicher Ausnahmen der Deckung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit in einem anderen Mitgliedstaat oder einem sonstigen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, wird eine von in einem anderen Mitgliedstaat oder einem sonstigen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums niedergelassenen Kreditinstitut oder Versicherer ausgestellte Bescheinigung, dass ein solcher Versicherungsschutz besteht, als Nachweis anerkannt.

1.3 Die Zulassung kann aus begründetem Anlass widerrufen werden, insbesondere, wenn

a) eine der in 1.2 dieser Bestimmungen genannten Zulassungsvoraussetzungen bei der Zulassung nicht vorgelegen hat oder nachträglich entfallen ist,

b) schwerwiegend oder wiederholt nicht fachgerecht gearbeitet worden ist,

c) der Unternehmer seine Zahlungen eingestellt hat oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt worden ist.

Der Widerruf der Zulassung wird, falls kein schwerwiegender Verstoß vorliegt, vorher angedroht. Bei Widerruf hat der Unternehmer bereits begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen; neue Arbeiten dürfen nicht mehr begonnen werden.

1.4 Verzichtet der Unternehmer gegenüber Gelsenkanal auf die Zulassung, hat er begonnene Arbeiten unverzüglich fertig zu stellen.

1.5 Der Unternehmer hat die Verlegung des Sitzes seiner gewerblichen Niederlassung, jeden Wechsel in der Unternehmensleitung, eine Veränderung in der Unternehmensform sowie die Bildung von Arbeitsgemeinschaften, Gelsenkanal innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen.

2. Besondere Vorschriften

2.1 Die Ausführung von Anschlussarbeiten muss fachgerecht erfolgen und allen einschlägigen Vorschriften entsprechen. Anweisungen von Gelsenkanal sind zu beachten. Die Verträge zwischen dem Unternehmer und den Anschlussnehmern müssen auf der Grundlage folgender Bestimmungen abgeschlossen werden:

1) die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-GE-VOB) der Stadt Gelsenkirchen für die Ausführung von Bauleistungen auf Grundlage der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen / Teil B“ (VOB/B)“ (Fassung 18. April 2016),

2) die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV-GE-Entw) für die Ausführung von Entwässerungsbauarbeiten in der Stadt Gelsenkirchen“ (Fassung August 2016),

3) Anweisungen zum Schutze unterirdischer Leitungen der sonstigen Versorgungsträger

4) die „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“ - (VOB Teil C / Ausgabe 2016),

5) die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ (VOB Teil B / Ausgabe 2016),

6) Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft für Bauwirtschaft (BG Bau)

7) alle einschlägigen DIN-Vorschriften und

8) die Einbauvorschriften der jeweiligen Hersteller

3. Ausführung von Anschlussarbeiten

3.1 Für die Ausführung der Anschlussleitung ist der Anschlussschein mit den Angaben zur Anschlussstelle, Anschlusskanal und Rückstauenebene mit zugehörigem Lageplan maßgebend. Der Anschlussschein muss vom Unternehmer vor Beginn der Arbeiten eingesehen werden. Der Unternehmer kann sich nicht auf eine mündliche Auskunft des Anschlussnehmers oder seiner Beauftragten berufen. Abweichungen in Bezug auf die Anschlussstelle, Gefälle oder Durchmesser der Anschlussleitung usw. erfordern die schriftliche Zustimmung von Gelsenkanal.

3.2 Die Genehmigung zum Aufbruch der Straßendecke und des Bürgersteiges ist frühzeitig beim Referat Verkehr, Abteilung Straßenbau, Ingenieurbau und Stadtbahn zu beantragen. Die in der Genehmigung erteilten Auflagen sind einzuhalten.

3.3 Für die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen ist beim Referat Verkehr, Abteilung Verkehrsplanung und –einrichtungen eine verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Die in der verkehrsrechtlichen Anordnung erteilten Auflagen sind einzuhalten.

3.4 Der Unternehmer ist für die Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen verantwortlich. Er hat die Verkehrssicherung im Bereich der Baustelle einschließlich Absperrung und Kennzeichnung in eigener Verantwortung durchzuführen.

3.5 Vor Beginn der Anschlussarbeiten hat sich der Unternehmer über die Lage aller vorhandenen Leitungen (Gas, Wasser, Strom, Kabel, Abwasserleitungen, Produktenleitungen usw.) im Baustellenbereich zu unterrichten und die Leitungen während der Anschlussarbeiten nach den jeweils geltenden Vorschriften zu sichern.

3.6 Anschlussarbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen sind Gelsenkanal anzuzeigen. Die entsprechende Anzeige ist im Downloadbereich der Internetseite www.gelsenkanal.de verfügbar und muss mindestens 5 Arbeitstage vor Arbeitsbeginn bei Gelsenkanal im Original vorliegen. Vorab kann die Anzeige per E-Mail versendet werden (info@gelsenkanal.de). Der Anzeige ist die Genehmigung zum Aufbruch der Straßendecke und des Bürgersteiges und die verkehrsrechtliche Anordnung beizufügen.

3.7 Der Unternehmer hat für eine ordnungsgemäße Überwachung und zügige Durchführung der Arbeiten zu sorgen. Nicht ordnungsgemäß ausgeführte Arbeiten sind nachzubessern. Kommt er einer solchen Aufforderung von Gelsenkanal innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, kann Gelsenkanal nach entsprechender Androhung die Arbeiten auf Kosten des Unternehmers zuzüglich der Bauleitungskosten durchführen lassen.

Der Unternehmer hat Gelsenkanal gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten einzustehen. Er haftet für alle Schäden, die Gelsenkanal durch unsachgemäße Ausführung entstehen. Er hat Gelsenkanal von allen Ansprüchen Dritter, die auf nicht ordnungsgemäße Durchführung der Anschlussarbeiten zurückzuführen sind, freizustellen. Die Haftung des Unternehmers besteht unbeschadet der Haftung des Anschlussnehmers. Eine Haftung des Unternehmers ist nicht gegeben, wenn der Schaden allein auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Gelsenkanal bzw. ihrer Vertreter oder Beauftragten zurückzuführen ist. Der Nachweis des Verschuldens ist von dem Unternehmer zu führen.

Bei der Übertragung von Bauleistungen an Subunternehmer haben Unternehmer und Anschlussnehmer die Geltung dieser Bestimmungen zu vereinbaren. Ihre Haftung gegenüber Gelsenkanal für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Anschlussarbeiten bleibt unberührt.

3.8 Auf einen einwandfreien Verbau der Baugrube ist besonders zu achten. Baugruben und Gräben sind gemäß DIN 4124 herzustellen und zu verbauen.

Sonderbauweisen, insbesondere Minierungen und Ausführungen im Stollenvortrieb, bedürfen der vorherigen Zustimmung von Gelsenkanal.

Arbeiten an oder unter Bahnanlagen bedürfen der bahnrechtlichen Genehmigung. Der Antrag auf Genehmigung ist vom Unternehmer oder vom Anschlussnehmer bei dem jeweiligen Bahnbetrieb zu stellen. Die Auflagen der Genehmigung sind einzuhalten. Die Genehmigung ist mit der Anzeige der Anschlussarbeiten vorzulegen (siehe 2.6 dieser Anlage).

4. Technische Ausführung des Anschlusses

4.1 Für Anschlussleitungen in öffentlichen Verkehrsflächen dürfen nur Rohre und Formstücke verwendet werden, die den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen und gem. Herstellerangaben für den Einsatzbereich geeignet sind. Das Herstellen der Verbindung bei Rohren erfolgt ausschließlich mit Formstücken des Herstellers.

4.2. Für den Anschluss an den öffentlichen Kanal sind Anschlussstutzen (z. B. Awadock o. glw.) bzw. Anbohrsatelstücke (bei duktilen Gussleitungen) zu verwenden. Der Anschluss muss zwischen Rohrscheitel und Kämpfer erfolgen. Die Kernbohrung für den Anschluss muss mindestens einen Abstand vom zweifachen Bohrlochdurchmesser zum Spitzende bzw. zur Rohrmuffe aufweisen.

Bei inlinersanierten Kanalleitungen ist der Inliner aufzufräsen und ein Anschlussstutzen oder ein Anbohrsatelstück einzubauen. Das Herstellen der Dichtheit des Inliners erfolgt anschließend mittels partiellem Liner, dem anschließenden Auffräsen der Öffnung und dem Einbau einer Hutmanschette bzw. durch Verspachteln oder Verpressen.

4.3 Sofern der Anschluss an einem öffentlichen Schacht erforderlich ist, erfolgt die gelenkige Einbindung mittels Schachtanschlussstück, Schachtfutter, Anschlussstutzen o. glw. System. Die Öffnung ist im Kernbohrverfahren herzustellen, wobei darauf zu achten ist, dass die Bohrung außerhalb des Steigbügelganges liegt. Es erfolgt grundsätzlich ein Anschluss in Bermenhöhe, (d.h. Rohrscheitel der Hausentwässerungsleitung = Oberkante Berme). Die nachträgliche Ausbildung des Gerinnes im Bermenbereich erfolgt in Fließrichtung.

4.4 Die Ausführung eines neu zu erstellenden Schachtes in der öffentlichen Verkehrsfläche erfolgt gem. ZTV-GE-Entw. Demnach sind Beton-Fertigteilschachtunterteile bzw. -aufbauteile Typ 2, gemäß DIN EN 1917 und DIN V 4034-1 sowie den erhöhten Anforderungen der FBS-Qualitätsrichtlinie, Teil 2 mit mind. 200 mm Wanddicke zu verwenden.

Steigbügelgänge sind nachträglich auf der Baustelle einzubauen.

Es ist je ein Auflagering auf den Schachthals zu setzen bzw. vorzusehen. Nur in Ausnahmefällen sind zwei Auflageringe zulässig. Der Abstand zwischen Oberkante Schachtabdeckung und der Oberkante des obersten Steigbügels darf jedoch nicht mehr als 0,50 m betragen.

Verwendung von runden Schachtabdeckungen Klasse D 400, DIN EN 124, mit einer lichten Weite von 625 mm, mit integrierter Aufnahmebuchse für eine Haltestange (Einstieghilfe) und dämpfender Elastomereinlage (SBR) im Deckel, Deckel aus Beton-Guss nach DIN 19584-2 mit Lüftungsöffnungen. Hersteller/Typ : MEIERGUSS, System MEISTEP, Klasse D. Die Schachtabdeckungen sind gem. ZTV-GE-Entw zu kennzeichnen.

5. Abnahme des Stutzens und Zustands- und Funktionsprüfung

5.1 Der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage bedarf nach Fertigstellung einer Abnahme durch Gelsenkanal. Der Antrag auf Abnahme ist Gelsenkanal spätestens 5 Arbeitstage nach Fertigstellung einzureichen. Er kann fernmündlich gestellt werden. Über die erfolgte Abnahme des Anschlussstutzens fertigt Gelsenkanal ein Abnahmeprotokoll.

5.2 Die Gewährleistungsfrist für Kanalbaumaßnahmen beträgt 5 Jahre.

5.3 Gemäß § 8 (3) der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) hat der Eigentümer eines Grundstücks im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser seines Grundstücks nach der Errichtung oder nach wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Eine landesweite Liste von anerkannten Sachkundigen für die Durchführung der Zustands- und Funktionsprüfung gem. SüwVO Abw stellt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) auf der nachfolgenden Internetseite zur Verfügung (<http://www.sadipa.it.nrw.de/Sadipa/>).

6. Ausnahmen

6.1 Im Einzelfall kann Gelsenkanal aus wichtigem Grund und, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, Ausnahmen von diesen Bestimmungen zulassen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

Mit der Unterschrift werden die hier aufgeführten Bestimmungen anerkannt.

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift zugelassener Unternehmer